



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. JUNI 2024

NR. 23

SEITEN 681 – 716



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 681 Beschluss
- 681 Medienmitteilungen

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 683 Verfügungen
- Administrativmassnahmen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 687 Allgemeinverfügung
- 689 **Eigentumsübertragungen**

694 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 700 Bauplanauflagen

Offene Stellen

- 703 Justizverwaltung

Schuldbetreibung und Konkurs

- 706 Schlüsse der Konkursverfahren

707 **Rechtsauskunft**

Gesetzgebung

Kanton

- 708 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR); Änderung
- 710 Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften); Änderung
- 716 Reglement über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung; Aufhebung

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 704 Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)
- 705 Urteilspublikation

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserterate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschluss

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Militärstrassen Böz und Witenwasseren, im Urserntal; Demission und Ernennung Kontrollorgane

In seiner Sitzung vom 21. Mai 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigung von Dominik Oertig, geboren am 15. Oktober 1973, zur Erhebung von Ordnungsbussen wird aufgehoben.
2. Tobias Hänzli, geboren am 26. April 1986, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf den Militärstrassen Böz und Witenwasseren, Urserntal, Ordnungsbussen zu erheben.
3. Die Kantonspolizei wird beauftragt, die Ermächtigten über ihre Aufgaben zu instruieren.
4. Die Militärpolizei, Posten Goldau, wird ersucht, den Ermächtigten von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Altdorf, 7. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative «Isleten für alle» abzulehnen

Am 28. Juni 2023 reichte ein Komitee die Initiative «Isleten für alle» ein. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen. Der Landrat muss vorab an der Session vom 28. August 2024 über die Gültigkeit der Initiative befinden. Der Regierungsrat hat dazu den Initiativtext dem Institut für Föderalismus der Universität Freiburg unterbreitet. Dieses kommt zum Schluss, dass die Initiative zulässig sei. Erklärt der Landrat die Initiative als gültig, verabschiedet er sie zuhanden der Volksabstimmung. Diese würde voraussichtlich am 24. November 2024 stattfinden.

Die Initiative «Isleten für alle» verlangt den Erlass einer speziellen gesetzlichen Regelung zur Nutzung des Deltas des Isenthalerbachs zwischen dem Nordportal des Schiltgettunnels und dem Südportal des Harderbandtunnels sowie dem Tobel. Die

gesetzliche Regelung soll das Gebiet innerhalb der Landschaftsschutzzone Vierwaldstättersee als grossenteils öffentlichen, naturnahen Naherholungsraum mit Wald-, Natur- und Gewässerraumzonen sowie weiteren Zonen entsprechend diesem Nutzungsziel definieren. Neue Hotel- und Apartmentgebäude sowie neue Bootshäfen sollen nicht erlaubt sein. Weiterhin erlaubt sein sollen die Nutzung bestehender Gebäude im bisherigen Rahmen oder ihre zonenkonforme Umnutzung sowie temporäres Camping auf einer Teilfläche. Vorhandene Schutzobjekte (Bäume, Baumgruppen, Gebäude) und industriegeschichtlich interessante Objekte sind zu erhalten.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Initiative, weil es ihr erklärtes Ziel ist, die Transformation des ehemaligen Industrieareals zu einer Tourismusanlage zu verhindern. Sie beinhaltet ein absolutes Verbot für die Errichtung von neuen Hotels, Apartmentgebäuden und Bootshäfen. Die Initiative wendet sich damit konkret gegen die Projektidee der Isen AG, auf dem ihr gehörenden, ehemaligen Industrieareal eine Tourismusanlage, bestehend aus einem Hotel, hotelmässig bewirtschafteten Wohnungen und Bungalows, einem Bootshafen sowie Gastro- und Einkaufslokalitäten, zu realisieren.

Mit dem Erlass der von der Initiative verlangten Nutzungsordnung würden die raumplanerischen Kompetenzen der Standortgemeinden Seedorf und Isenthal drastisch eingeschränkt. Es würde ihnen verunmöglicht, die Arealentwicklung eigenverantwortlich zu gestalten. Im Kanton Uri wäre eine derartige Beschneidung der Planungshoheit einer Gemeinde durch den Kanton beispiellos.

Mit der Annahme der Initiative würde sich der Kanton Uri einer raumplanerisch geordneten, touristischen Umnutzung des brachliegenden Cheddite-Areals verschliessen. Damit das See- und Flussufer frei werden, müssen grössere Projekte wie die bergseitige Verlegung der Kantonsstrasse erfolgen. Die Initiative ist auch inkonsequent, da sie vorgibt, die Nutzung der bestehenden Bauten im bisherigen Rahmen aufrechtzuerhalten. Sie nimmt damit künftige Nutzungskonflikte zwischen gewerblicher Nutzung und dem von ihr geforderten grossenteils öffentlichen und naturnahen Naherholungsraum in Kauf.

Zudem hat die mit der Initiative verlangte gesetzliche Regelung Auszonungen zur Folge, die eine Einschränkung der Eigentumsgarantie der Betroffenen bewirken. Die sich daraus für den Kanton ergebenden finanziellen Konsequenzen sind nicht abschätzbar.

Auch bietet die Annahme der Initiative keine Gewähr, dass der Kanton oder ein Dritter das heutige Fabrik- und Gewerbeareal von der Grundeigentümerin tatsächlich erwerben und für die Bevölkerung zum geforderten grossenteils öffentlichen und naturnahen Naherholungsraum umgestalten kann. Selbst wenn der Kanton das betreffende Gebiet erwerben könnte, würde die gesetzgeberische Umsetzung der Initiative mit dem damit einhergehenden Erwerb des Fabrik- und Gewerbe-

areals den Urner Staatshaushalt zusätzlich mit erheblichen finanziellen Aufwendungen belasten. Laut dem Bericht zu den regionalwirtschaftlichen und touristischen Auswirkungen der kantonalen Initiative «Isleten für alle» vom Mai 2024 ist insgesamt mit Aufwendungen der öffentlichen Hand von bis zu 30 Mio. Franken zu rechnen (<https://www.ur.ch/publikationen/35416>). Darin nicht enthalten sind allfällige Aufwendungen für Unterhalt und Sanierung der Gebäude und der Anlage.

Schliesslich nimmt die Initiative keine Rücksicht auf wirtschaftliche und regionalpolitische Interessen.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Initiative ab und empfiehlt dem Landrat, die kantonale Volksinitiative «Isleten für alle» dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Der ausführliche Bericht und Antrag des Regierungsrats ist im Internet unter der folgenden Adresse publiziert: https://www.ur.ch/_docn/381841/LA.2023-0160_I_Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf.

Altdorf, 3. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Abel-Daniel Zalau, geboren am 8. Dezember 1995, von Rumänien, letzte bekannte Adresse DE-84130 Dingolfing, Bahnhofstrasse 42, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Amolak Preet Singh, geboren am 15. Oktober 1999, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-25030 Barbariga, Via Cesare Battisti 19, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Felix Ermel, geboren am 12. Oktober 1983, von Deutschland, letzte bekannte Adresse DE-22303 Hamburg, Barmbekerstrasse 5a, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Gennaro Formosa, geboren am 11. August 1968, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-80014 Giugliano in Campania, Nr. di Via Grotta dell'Olmo 8/27, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Thoma Gushi, geboren am 23. Juni 1980, letzte bekannte Adresse FR-63000 Clermont Ferrand, 12 Rue Goumy, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Endrit Memaj, geboren am 13. September 1989, letzte bekannte Adresse IT-20861 Brugherio, Via Camillo Benso Cavour 15, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen

One Food SA, letzte bekannte Adresse CH-6805 Mezzovico, Via Sceresa 6, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Vasyl Pohonets, geboren am 7. Februar 1984, von der Ukraine, letzte bekannte Adresse DE-66111 Saarbrücken, Saruisstrasse 9, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Yoshio Oh, geboren am 10. März 1995, von Japan, letzte bekannte Adresse JP-812-0063 Fukuoka, Fukuoka-si Higashi-ku Harada 132, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 29. Mai 2024 Sauerbrut der Bienen

Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde Hospental

(Sperrkreis siehe unter <https://laburk.ch/kantonstierarzt/tiergesundheit/Tierseuchen/Bienen/«Aktuelle Seuchenlage»>)

Sachverhalt:

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde Hospental ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 29. Mai 2024 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Hospental und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geografischen Gegebenheiten angepasst werden.

3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle etc.) bereitzuhalten.
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
9. Die Kosten für Labor und Bieneninspektor übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 48a des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde verzeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Brunnen, 7. Juni 2024

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraf 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 546.1201, 2 419 m², Plan Nr. 25, Plan Nr. 28, Winterberg, Gebäude Vers.Nr. 1670, Winterberg 2 (46 m²), Gebäude Vers.Nr. 1671, Winterberg 1 (191 m²), Gartenanlage (1 758 m²), Strasse, Weg (412 m²), übrige humusierte Flächen (12 m²); Grundstück Nr.: M6481.1201, Autoabstellplatz Nr. 106, $\frac{1}{51}$ Miteigentum an Nr. 2912.1201

Veräusserin:

ACAMA Immobilien AG, Wassergrabe 6, 6210 Sursee

Erwerberin:

Acies Group AG, Hammergut 6, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Februar 2015, 6. Februar 2018

Altdorf

Grundstück Nr.: M3424.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 2056.1201

Veräusserer:

Erben des Bolliger-Marty Robert

Erwerber:

Räber Johannes, Bergstrasse 23, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. September 2002

Grundstück Nr.: M3425.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 2056.1201

Veräusserin:

Willimann-Bolliger Elisabeth, Wildenstrasse 15, 8049 Zürich

Erwerber:

Räber Johannes, Bergstrasse 23, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. September 1995, 7. April 2014

Altdorf

Grundstück Nr.: M5847.1201, Parkplatz Nr. 1, $\frac{1}{26}$ Miteigentum an Nr. S5846.1201;
Grundstück Nr.: M5872.1201, Motorradplatz Nr. 26, $\frac{1}{26}$ Miteigentum an Nr.
S5846.1201

Veräusserin:

BF IMMO AG, Hellgasse 10b, 6460 Altdorf

Erwerber:

Zraggen Anton, Bodenstrasse 16a, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. Februar 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S7140.1201, Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung 6.01 im
Erdgeschoss und Nebenraum (gelb), $\frac{75}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2944.1201; Grund-
stück Nr.: M6806.1201, Autoeinstellplatz Nr. 135, $\frac{3}{431}$ Miteigentum an Nr. 2939.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Schelbert-Ferraro Josef Mathias und Loris Gloria Ida, Blumenfeldgasse 19,
6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. August 2016, 2. Oktober 2020

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1527.1206, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Erdge-
schoss Ost und Nebenräumen, $\frac{166}{1000}$ Miteigentum an Nr. 765.1206

Veräusserin:

Walker Immobilien Invest GmbH, Dorfstrasse 69, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Jegan Laxsana und Thamothersampillai Jegan, Gotthardstrasse 147,
6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. Juni 2022

Flüelen

Grundstück Nr.: S868.1207, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum, ²⁹⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 511.1207; Grundstück Nr.: M819.1207, Garage Nr. 44 A, ¹/₅₈ Miteigentum an Nr. 218.1207; Grundstück Nr.: M820.1207, Garage Nr. 45 A, ¹/₅₈ Miteigentum an Nr. 218.1207

Veräusserer:

von Wedemeyer-Howaldt Georg-Wilhelm Andreas Konrad Ernesto und Victoria Margot Margaretha, Av. Cerros de Camacho 710 # 2003, PE-Lima 33, Peru

Erwerber:

Gisler-Stoffel Heinz Josef und Jakobea, Höhenstrasse 21, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 2014

Flüelen

Grundstück Nr.: S2349.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Untergeschoss und Nebenraum (grün), ²²⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 255.1207

Veräusserin:

Exer-Kaufmann Doris Elisabeth, Pfyffermatt 5, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler-Kaufmann Werner und Sonja, Seestrasse 33, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Oktober 1983, 13. Mai 1991, 21. Dezember 2016

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1079.1209, 1 545 m², Plan Nr. 3, Butzen, übrige humusierete Flächen (790 m²), übrige befestigte Flächen (751 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Gurtellen, Dorfstrasse 6, 6482 Gurtellen

Erwerberin:

Luftseilbahngenosenschaft Amsteg-Arnisee, mit Sitz in Silenen, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Isenthal

Grundstück Nr.: 343.1211, 36608 m², Plan Nr. 10, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 285, Grosstalstrasse 21 (99 m²), Gebäude Vers.Nr. 286 (119 m²), Acker, Wiese, Weide (32442 m²), geschlossener Wald (3711 m²), übrige befestigte Flächen (237 m²); Grundstück Nr.: 344.1211, 1844 m², Plan Nr. 10, Rüti, geschlossener Wald (1247 m²), Acker, Wiese, Weide (597 m²); Grundstück Nr.: 345.1211, 35647 m², Plan Nr. 10, Plan Nr. 22, Rüti, geschlossener Wald (20109 m²), Acker, Wiese, Weide (15411 m²), übrige befestigte Flächen (127 m²)

Veräusserer:

Erben des Jauch Josef

Erwerberin:

Jauch Lenzin Marlies Agatha, Rütiholzstrasse 23, 8136 Gattikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. August 2021

Isenthal

Grundstück Nr.: 145.1211, 49134 m², Plan Nr. 6, Wissig, Gebäude Vers.Nr. 39 (269 m²), Acker, Wiese, Weide (30680 m²), geschlossener Wald (16401 m²), Strasse, Weg (1073 m²), übrige befestigte Flächen (463 m²), übrige bestockte Flächen (248 m²)

Veräusserer:

Herger-Bissig Werner, Dorfstrasse 56, 6461 Isenthal

Erwerber:

Bissig-Gisler Matthias und Andrea Veronika, Dorfstrasse 54, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. November 1983

Schattdorf

Grundstück Nr.: 521.1213, 37892 m², Plan Nr. 12, Haldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1616 (44 m²), Gebäude Vers.Nr. 1642, Haldiberg 4 (141 m²), Gebäude Vers.Nr. 1705 (302 m²), Gebäude Vers.Nr. 1948 (119 m²), Acker, Wiese, Weide (34959 m²), geschlossener Wald (1634 m²), übrige befestigte Flächen (671 m²), Strasse, Weg (22 m²); Grundstück Nr.: 538.1213, 45809 m², Plan Nr. 12, Haseli, Gebäude Vers. Nr. 1710 (88 m²), Gebäude Vers.Nr. 1711, Haseli 1 (71 m²), Gebäude Vers.Nr. 1712 (59 m²), Acker, Wiese, Weide (43695 m²), Strasse, Weg (999 m²), übrige bestockte Flächen (402 m²), übrige befestigte Flächen (395 m²), geschlossener Wald (100 m²); Grundstück Nr.: 1078.1213, 881 m², Plan Nr. 46, Haldiberg, Acker, Wiese, Weide (877 m²), Strasse, Weg (4 m²); Grundstück Nr.: D1563.1213, 105 m², Plan Nr. 54,

Gampelen, Hütte mit Stübli und 2 Stallungen (unter 1 Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213

Veräusserer:

Kempf Ambros Nikolaus, Haldiberg 4, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerberin:

Vogler-Kempf Yvonne Theres, Haldiberg 4, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Juli 1992, 16. April 2020

Seedorf

Grundstück Nr.: 347.1214, 324 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gebäude Vers.Nr. 178, Blumenfeldstrasse 32 (69 m²), Gartenanlage (182 m²), übrige befestigte Flächen (73 m²)

Veräusserer:

Regli-Fischbach Vinzenz, Blumenfeldstrasse 32, 6462 Seedorf

Erwerber:

Regli Renato, Spitalstrasse 29, 6004 Luzern; Regli Christine Maria, Bergstrasse 45, 6010 Kriens; Regli Barbara, Fray B. de las casas 212, Colonia las cumbres, 5. sector, 64619 Monterrey N.L., MX-Mexico

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Oktober 1975

Spiringen

Grundstück Nr.: 23.1218, 234 m², Plan Nr. 6, Spittelrüti, Gebäude Vers.Nr. 144, Spitelrüti 2 (156 m²), Acker, Wiese, Weide (78 m²), 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Schuler Franz Karl, Hofstatt 12, 6463 Bürglen

Erwerber:

Schuler-Schupisser Johann Peter und Maria, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Juni 1984, 21. Februar 1992

Unterschächen

Grundstück Nr.: S900.1219, Sonderrecht an der 6 1/2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss Neubau, ¹²⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 42.1219

Veräusserer:

Arnold Christoph Walter, Mätteli 12, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold Sven, Klausenstrasse 33, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 1999

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
29. Mai bis 5. Juni 2024*

Italia Swiss Gastro GmbH in Liquidation,

in Wassen, CHE-344.573.691, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 13.5.2024, Publ. 1006030032). Mit Entscheid vom 23.5.2024 hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Wirkung ab dem 23.5.2024, 14.00 Uhr, über die bereits aufgelöste Gesellschaft den Konkurs eröffnet.

Blitz-Clean D'Almeida Albuquerque,

in Erstfeld, CHE-257.607.583, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 9 vom 13.1.2023, Publ. 1005651610). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Arnold AG Heizung-Sanitär,

in Schattdorf, CHE-106.892.094, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 10.5.2024, Publ. 1006028840). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rutz, Barbara, von Niederlenz, in Embrach, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Weiss, Andreas, von Aeugst am Albis, in Mettmenstetten, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Christoph, von Unterschächen, in Beamsville (CA), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Lincoln (CA)]; Böhm, Zeno, von Risch, in Risch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

SWISS LIGHT GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-104.711.075, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 31.3.2023, Publ. 1005714076). Statutenänderung: 27.5.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung, Planung/Konzeption sowie die Realisierung von Beleuchtungen und Beschallungen aller Art, insbesondere für öffentliche Veranstaltungen und allgemeine Bühnentechnik. Im Weiteren die Beratung, Planung, den Verkauf und die Installation von Multimedia- und Unterhaltungselektronik im öffentlichen sowie privaten Bereich, Handel mit Beleuchtungs- und Beschal-

lungsmaterial. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen, sowie alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern und sie kann. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jauch, Marcel, von Gurtellen, in Silenen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Mannhart, Christian, von Flums, in Stansstad, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mülle, Heinz, von Flüelen, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 12 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Wild, Adrian, deutscher Staatsangehöriger, in Sursee, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 8 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Orascom Hotels Management AG,

in Altdorf (UR), CHE-380.181.683, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2023, Publ. 1005891938). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Abouyoussef, Abdelhamid, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sawiris, Samih O., ägyptischer Staatsangehöriger, in Muscat (OM), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Elhamamsy, Omar, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sawiris, Naguib Samih Onsi, ägyptischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Leven, Stuart, britischer Staatsangehöriger, in Petersfield (GB), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Haus der Volksmusik Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-113.404.040, Verein (SHAB Nr. 134 vom 14.7.2020, Publ. 1004936366). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Erich, von Spiringen, in Bürglen (UR), Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wey, Yannick, von Villmergen, in Olten, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung.

SPQR Collection GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-203.963.373, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.5.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Münzen, Medaillen und Kunstgegenständen aller Art im In- und Ausland. Weiter bezweckt die Gesellschaft die Durchführung von Auk-

tionen und Auktionsvertretungen. Ferner bezweckt sie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Onlinedienste in den vorgenannten Bereichen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20.000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 24.5.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Timur-Tuncer, Ilknur, von Affoltern am Albis, in Bonstetten, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Printfox GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-363.138.717, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2022, Publ. 1005585341). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Webtech AG,

in Altdorf (UR), CHE-105.535.800, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2017, Publ. 3901129). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herzog-Betschart, Othmar, von Homburg, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schnüriger-Aeschbacher, Urs, von Sattel, in Bürglen UR, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Aschwanden-Guggisberg, Walter, von Seelisberg, in Lauerz, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leonardo, Ines, von Caslano, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift; Vetterli, Leo, von Wagenhausen, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Gunimmo AG,

in Altdorf (UR), CHE-103.526.931, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 29.4.2022, Publ. 1005461371). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Feneberg, Christina, österreichische Staatsangehörige, in Zollikon, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Elektrizitätswerk Ursern,

in Andermatt, CHE-108.956.291, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2024, Publ. 1005941261). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Tobias, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

GCIS Academy GmbH,

in Gurtellen, CHE-304.886.735, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 49 vom 11.3.2024, Publ. 1005982023). Firma neu: *GCIS Academy GmbH in Liqui-*

dation. Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 24.5.2024, 14.00 Uhr, wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt des Kantons Uri (CHE-484.022.570), in Altdorf (UR), Liquidatorin.

Incendio AG,

in Schattdorf, CHE-272.120.845, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 4 vom 8.1.2024, Publ. 1005927367). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Marcel, von Spirigen, in Schattdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

hereinspaziert Carol Zraggen,

in Altdorf (UR), CHE-195.985.577, Frohmattweg 12, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Hund-Mensch-Bereich. Hundeschule mit verschiedenen thematischen Angeboten. Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Marketing sowie Handel mit Waren aller Art. Eingetragene Personen: Zraggen, Carol, von Dietikon, in Altdorf (UR), Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

stay ambitious ag,

in Altdorf (UR), CHE-462.075.026, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 5.11.2021, Publ. 1005327567). Domizil neu: Spitalplatz 6, 6460 Altdorf UR. Statutenänderung: 23.5.2024. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Gesundheitszentrum Adlergarten AG,

in Schattdorf, CHE-214.923.478, Adlergartenstrasse 15, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.5.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Gemeinschaftspraxis, welche Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Grundversorgung, der integrativen Medizin und der spezialisierten medizinischen Fachdisziplinen anbietet. Dabei steht ein ganzheitlicher, lebensstil- und präventionsorientierter Ansatz im Vordergrund. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten sowie alle Geschäfte einzugehen und Verträge abzuschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder die unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens «Arztpraxis Fabris», in

Schattdorf (CHE-318.643.038), gemäss näherer Umschreibung im Vertrag, wofür 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 23.5.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Fabris, Ariele, italienischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Fabris, Lisa Maria, schwedische Staatsangehörige, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift.

Dätwyler Schweiz AG,

in Schattdorf, CHE-105.894.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2024, Publ. 1006018730). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lambrecht, Dirk, deutscher Staatsangehöriger, in Walchwil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cwielong, Volker, deutscher Staatsangehöriger, in Oberägeri, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Borghs, Dirk Leonardus M., belgischer Staatsangehöriger, in Oberägeri, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Interkulturelle Begegnung Uri (IBU),

in Altdorf (UR), CHE-104.082.865, Stiftung (SHAB Nr. 66 vom 4.4.2022, Publ. 1005441870). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Züst, Sebastian, von Wolfhalden, in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Basso, Gianni, von Küssnacht SZ, in Brunnen (Ingenbohl), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Di Bona, Maria Rosaria, italienische Staatsangehörige, in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Rieder-Dettling, Maria-Elisabeth, von Bern, in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

ASSOCIATION EQUILIBRE,

in Altdorf (UR), CHE-299.198.024, Verein (SHAB Nr. 84 vom 2.5.2023, Publ. 1005736601). Zweigniederlassung neu: Genf (CHE-177.096.780).

Urner Kantonalbank,

in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 96 vom 21.5.2024, Publ. 1006035536). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber, Céline, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Sutter, Thomas, von Büren an der Aare, in Emmen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Zraggen Energie Holding AG,

in Attinghausen, CHE-304.836.074, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 136 vom 16.7.2021, Publ. 1005251023). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge

Fusion auf die Oeko-Energie AG, in Attinghausen (CHE-430.198.239), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

SisWare AG,

in Schattdorf, CHE-110.037.821, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 7.12.2021, Publ. 1005350904). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die sharecomm ag, in Schattdorf (CHE-105.658.549), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Dätwyler Holding AG,

in Altdorf (UR), CHE-103.275.686, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 8.6.2023, Publ. 1005763690). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fedier, Jürg, von Silenen, in Wollerau, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Feusisberg]; Lambrecht, Dirk, von Walchwil, in Walchwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: deutscher Staatsangehöriger, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Cwielong, Volker, deutscher Staatsangehöriger, in Oberägeri, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; van Walsum, Dr. Judith, niederländische Staatsangehörige, in Basel, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

sharecomm ag,

in Schattdorf, CHE-105.658.549, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 25.9.2023, Publ. 1005844567). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der SisWare AG, in Schattdorf (CHE-110.037.821), gemäss Fusionsvertrag vom 24.5.2024 und Bilanz per 31.12.2023. Aktiven von Fr. 941 052.66 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 567 685.67 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

sisware ag,

in Schattdorf, CHE-222.389.799, Industriezone Rynächt, Militärstrasse 3, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.5.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art – insbesondere der Entwicklung von Software und der Beratung – in den Bereichen Automation und Digitalisierung, Produktions-, Leistungs-, Support- und Überwachungsprozesse, Einsatz und Integration von Künstlicher Intelligenz, Sicherheitstechnik, Qualitätssicherung, Daten- und Personenschutz sowie Risikomanagement. Die Gesellschaft kann alle mit dem vorgenannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Leistungen erbringen, sei dies die Vergabe von Lizenzen oder die Lieferung oder der Bezug von entsprechenden Waren. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern

und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 24.5.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Molinaro, Dr. Remo, von Disentis/Mustér, in Meggen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Steiger, Eduard, von Flaach, in Luzern, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Megert, Erich, von Wattenwil, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zimmermann, Lea, von Gerlafingen, in Sursee, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Buob, Klemens, von Kriens, in Kerns, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Oeko-Energie AG,

in Attinghausen, CHE-430.198.239, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2023, Publ. 1005869525). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Zraggen Energie Holding AG, in Attinghausen (CHE-304.836.074), gemäss Fusionsvertrag vom 28.5.2024 und Bilanz per 31.12.2023. Aktiven von Fr. 14212903.41 – unter welchen Aktien der übernehmenden Gesellschaft enthalten sind – und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 5187648.23 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die einzige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft die anlässlich der Fusion erworbenen eigenen Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Altdorf, 7. Juni 2024

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Stefan, Gründligasse 41, Altdorf
Bauvorhaben: Schopf mit PV-Anlage
Bauplatz: Gründligasse 41, Parzelle 235
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Bissig Matthias und Abegg Bissig Simone, Besslerweg 8, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatz und Vergrösserung Dachfenster
Bauplatz: Besslerweg 8, Parzelle 724
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Elsener Niklaus und Mipaula, Bahnhofstrasse 47, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Pergola
Bauplatz: Bahnhofstrasse 47, Parzelle 168
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Immobilien-Treuhand AG, Bahnhofstrasse 26, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatz Holzpalisaden
Bauplatz: Bahnhofstrasse 26, Parzelle 738
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Wohnbaugenossenschaft Pro Familia, Pro Familiaweg 3, Altdorf
Bauvorhaben: Versickerungsanlage
Bauplatz: Pro Familiaweg 3, Parzelle 85
Bemerkungen: keine Profilierung

Andermatt

- Bauherrschaft: Furrer-Stockler Stefan, Oberalpstrasse 17, Andermatt
Bauvorhaben: Gartenhaus mit Sauna
Bauplatz: Oberalpstrasse 17, Parzelle 1057
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Erstfeld

- Bauherrschaft: Narva Home AG, c/o Gabriel & Bucher AG, Speiser Thomas, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen
Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung und Neubau Kamin
Bauplatz: Lindenstrasse 13, Parzelle L1670.1206
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zraggen Fabian, Taubach 3, Erstfeld
Bauvorhaben: Befestigter Platz für Aufstellpool
Bauplatz: Taubach 3, Parzelle L1624.1206
Bemerkungen: verpflockt

Flüelen

- Bauherrschaft: Infanger Michael, Bahnhofstrasse 8, Flüelen, und Walker Ursula, Ried 38, Intschi
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Einfamilienhaus, Anbau Balkon
Bauplatz: Dorfstrasse 41, Parzelle 102
Bemerkungen: profiliert

Gurtnellen

- Bauherrschaft: Walker Paul, Arnistrasse 8, Gurtnellen
Bauvorhaben: Umgebungsarbeiten / Terrainanpassung / Aufschüttung
Bauplatz: Arnistrasse 8, Parzelle 881
Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Römisch-Katholische Kirchgemeinde Schattdorf, Pfarrhofstrasse 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Vorplatz Waldbruderkapelle
Bauplatz: Waldbruder, Parzelle L510.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

Seedorf

- Bauherrschaft: Guggenbühl Simon und Ramona, Hofstettli 1, Bauen
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Hofstettli 1, Parzelle 115
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Peuckert Ruth, Studenstrasse 37, Seedorf
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
Bauplatz: Studenstrasse 37, Parzelle 230
Bemerkungen: keine Profilierung

Seelisberg

- Bauherrschaft: Gisler-Truttmann Martina Paula, Breitengasse 50, Bürglen
Bauvorhaben: Aussenauftellung von zwei Wärmepumpen (Kaskadierung)
Bauplatz: Seelistrasse 1, Parzelle 831
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Henke Ulf, Chälenrain 42, 6053 Alpnachstad
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit zwei Garagen
Bauplatz: Obere Buechistrasse 7, Parzelle 203
Bemerkungen: profiliert

Wassen

- Bauherrschaft: Walker Beat, Gotthardstrasse 28, Wassen
- Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Carport
- Bauplatz: Pfaffensprung, Parzelle 294
- Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 7. Juni 2024

Offene Stellen

Justizverwaltung

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Beim Obergericht Uri ist die Stelle

einer kaufmännischen Sachbearbeiterin / eines kaufmännischen Sachbearbeiters (60 %)

per 1. September 2024 zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- gerichtsspezifische Administration und Sachbearbeitung
- Dossierverwaltung und Geschäftskontrolle (Tribuna)
- Empfangs- und Telefondienst
- Publikationen
- Terminkoordination intern und extern
- Rechnungswesen
- Archivbewirtschaftung

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- gute EDV-Kenntnisse
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift

- Selbstständigkeit
- dienstleistungsorientiert
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team und spannenden Arbeitsgebiet, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung via www.ur.ch/stellen bis 23. Juni 2024. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Agnes H. Planzer Stüssi, Telefon 041 875 22 67, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 7. Juni 2024

Obergericht des Kantons Uri
Agnes H. Planzer Stüssi,
Obergerichtspräsidentin

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwalt André Gisler, gegen Pasquale Broda, geboren 30. Juni 1989, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (ST 2021 782), wird Pasquale Broda öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 24. September 2024, 8.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident I Philipp Arnold, Gerichtsschreiber Nicolas Planzer.
3. Die Staatsanwaltschaft wird nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).
5. Die beschuldigte Person wird an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
6. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.

7. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).
8. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
9. Wenn für die Hauptverhandlung ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin benötigt wird, ist dies dem Gericht innert 10 Tagen bekannt zu geben.
10. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
11. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden, und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 7. Juni 2024 / PSA 24 7

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Urteilspublikation

Im Verfahren i. S. BLOLIFE ESTATE AG, Seestrasse 72, 6052 Hergiswil, gegen AC-CRON Holding AG, zurzeit ohne Domizil, betreffend Forderung aus Mietvertrag, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 4. Juni 2024 entschieden:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin einen Betrag von Fr. 7 035.55 zur Begleichung ausstehender Mietzinsen von Fr. 6 285.– sowie Ersatz eines Teils der Kosten für die Räumung der Wohnung und Endreinigung im Betrag von Fr. 750.55 zu bezahlen.
2. Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, nach Rechtskraft dieses Urteils vom Mietzinskautionkonto bei der UBS AG, Konto Nr. 214-113323.MKX, den Betrag von Fr. 7 035.55 zur Tilgung der Forderung gemäss vorstehender Ziff. 1 zu beziehen. Die Zustimmung der Beklagten ist nicht erforderlich.
- 3.
- 3.1 Die Gerichtsgebühr wird auf pauschal Fr. 1 000.– festgesetzt und der Beklagten auferlegt. Sie wird mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss

verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 500.– wird der Klägerin vom Kanton Uri zurückerstattet.

- 3.2 Wird eine Urteilsbegründung verlangt, fällt eine zusätzliche Gerichtsgebühr in der Höhe von pauschal Fr. 400.– an. Die Kostenverteilung richtet sich nach der vorstehenden Ziffer.
- 3.3 Die Klägerin ist berechtigt, die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1 000.– von der Beklagten zurückzufordern.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
5. Schriftlich innert 10 Tagen seit Zustellung des Dispositivs kann die schriftliche Begründung des Entscheids verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.
6. Der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren beträgt Fr. 7 035.55. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der begründeten Ausfertigung schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, erhoben werden.

Die Frist zum Verlangen der Entscheidbegründung beginnt für die Beklagte am Tag nach der Publikation im Amtsblatt zu laufen.

Die Beklagte kann das Dispositiv bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 7. Juni 2024 / LGP 23 183

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Schlüsse der Konkursverfahren

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Bernhard Gerig sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Bernhard Gerig sel.

Heimatort: Wassen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 20. August 1953
Todesdatum: 23. Dezember 2023
Wohnhaft gewesen:
Gotthardstrasse 64
6472 Erstfeld
Datum des Schlusses: 29. Mai 2024

Altdorf, 7. Juni 2024

Konkursamt Uri

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Marcel Anton Stadler sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Marcel Anton Stadler sel.
Heimatort: Bürglen UR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 19. September 1948
Todesdatum: 12. August 2023
Wohnhaft gewesen:
Rosenbergweg 8
6460 Altdorf
Datum des Schlusses: 29. Mai 2024

Altdorf, 7. Juni 2024

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 20. Juni 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)

(Änderung vom 21. Mai 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Buchstabe d Ziffer 4 und Ziffer 5

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär:
 - 4. Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz
 - 5. Abteilung Notorganisation

Artikel 33 Buchstabe d Ziffer 4 und Ziffer 5

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär:
 - 4. Abteilung Kreiskommando und Wehrpflichtersatz
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Rekrutierung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Armee und die Militärverwaltung
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Militärstrafwesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Schiesspflicht ausser Dienst und Schiessanlagen Kanton Uri

¹ RB 2.3322

- Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe
- Auskunft- und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri

5. Abteilung Notorganisation

- Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie für den Fall bewaffneter Konflikte
- Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Überprüfen der Vorbereitungen in den Führungs- und Fachbereichen des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe
- Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe sowie der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Verbund
- Beratung in Belangen der Notorganisation

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

REGLEMENT

über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) (Änderung vom 28. Mai 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 19. Juni 2001 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 3

³ Als Gesamtgewicht gilt das aufgebrochene und vollständig ausgeweidete Tier in der Decke mit Haupt.

Artikel 7 Absatz 1

¹ Die Jagd ist verboten:

- a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Anhang 1;
- b) in den kantonalen Banngebieten gemäss Anhang 2;
- c) im Abstand von 200 m zu SAC-Hütten und öffentlichen Berghütten mit Übernachtungsmöglichkeit.

Artikel 8

aufgehoben

Artikel 9 Absatz 2

² Die Schongebiete werden mit einer digitalen Kurznachricht bekannt gegeben.

¹ RB 40.3121

Artikel 12 Abschusszeiten

Der Abschuss darf nur zu folgenden Tageszeiten erfolgen:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) auf der Hochwildjagd | von 6.00 bis 20.00 Uhr
(Hirschabschuss während
der ersten Hochwildjagd-
woche bis 20.30 Uhr) |
| b) auf der Rehjagd | von 7.00 bis 19.00 Uhr |
| c) auf der Niederwildjagd im Oktober | von 7.00 bis 19.00 Uhr |
| d) auf der Niederwildjagd im November | von 7.00 bis 17.00 Uhr |
| e) auf der Passjagd | von 17.30 bis 6.30 Uhr |
| f) auf der Wasserwildjagd | von 8.00 bis 17.00 Uhr |

Artikel 12a Leuchtbekleidung (neu)

¹ Auf der Hochwild- und Rehjagd ist das Tragen von Leuchtweste oder Leuchtjacke oder signalfarbener Kopfbedeckung auf Treibjagden sowie in den für die Jagd geöffneten eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngeländen für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband als signalfarbene Kopfbedeckung genügt nicht.

² Auf Nachsuchen ist das Tragen von Leuchtwesten oder Leuchtjacken obligatorisch.

Artikel 14 Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen (namentlich auch mit elektroangetriebenen oder elektro-unterstützten Motorfahrzeugen) zu den folgenden Zeiten ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen:

- a) auf der Hochwildjagd morgens bis 6.30 Uhr und abends ab 18.00 Uhr;
- b) auf der Rehjagd morgens bis 7.30 Uhr und abends ab 16.00 Uhr.

² Auf der Hochwildjagd sind dem Jäger oder der Jägerin von 6.30 bis 18.00 Uhr und auf der Rehjagd von 7.30 bis 16.00 Uhr einzig die Heimfahrt und die Fahrt mit vorweisungspflichtigen Tieren zu den Wildkontrollstellen erlaubt.

³ Die Rückfahrt nach der Wildvorweisung ins gleiche Jagdgebiet ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Wildkontrollorgane und nur auf öffentlichen Strassen gestattet.

Artikel 18 Jagdwaffen-Kaliber

¹ Auf der Hochwildjagd und der Nachjagd auf Hirschwild sind Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

² Auf der Niederwild- (ausser Rehjagd), Wasserwild- und Passjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie kombinierte Waffen zulässig, wobei nur der Schrotschuss erlaubt ist.

³ Auf der Rehjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie Büchsen und kombinierte Waffen zulässig.

⁴ Auf der Hochwildjagd und der Nachjagd auf Hirschwild darf das Wild nur mit der Kugel erlegt werden. Auf 200 m ist eine Auftreffenergie von mindestens 2000 E (J) erforderlich.

⁵ Auf Federwild, auf den Schneehasen und auf der Passjagd ist nur der Schrotschuss erlaubt.

⁶ Automatische und halbautomatische Waffen sind verboten. Es dürfen nur Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden.

⁷ Ordonnanzmunition und Flintenlaufgeschosse sind verboten.

⁸ Die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition ist ab dem 1. August 2029 verboten.

Artikel 20 Buchstabe b

Für den Abschuss von Tieren gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| b) Schrotschuss
auf alles Wild | 35 m |
|-----------------------------------|------|

Artikel 22 Betreten des Jagdgebiets mit der Jagdwaffe

¹ Erlaubt ist, sich am Tag vor der Jagd mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben und die Waffen während der Zeit der Hochwildjagd und der Jagd auf Rehwild sowie während der Schontage innerhalb dieser Jagdzeiten in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen aufzubewahren.

² Jägerinnen und Jäger, die in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten während der dafür vorgesehenen Jagdtage jagen wollen, müssen sich schriftlich mit einer digitalen Nachricht bei der Wildhut melden.

³ Der Aufenthalt mit Waffen in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten ist erst an Jagdtagen erlaubt.

⁴ In und in Richtung eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen wie beispielsweise Hochsitze erstellt und benützt werden.

Artikel 23 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

- a) Skier;
- b) Hängegleiter;
- c) Deltasegler;
- d) Helikopter;
- e) Knallkörper jeglicher Art;
- f) Wildtierkameras (Fotofallen);
- g) unbemannte zivile Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen.

² Während der Jagd dürfen Jagende und ihre Begleitpersonen zusätzlich folgende Hilfsmittel nicht verwenden oder mitführen:

- a) Nachtsichtgeräte;
- b) Wärmebildkameras; und
- c) vergleichbare optische Geräte.

³ Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, darf erlegtes Hirsch- und Steinwild mit dem Helikopter transportiert werden. Der Transport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

Artikel 26 Passjagd

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf ausserhalb der eigenen Grundstücke die Passjagd höchstens von drei anerkannten Bauten aus betreiben. Die Bauten dürfen nur in genügendem Abstand voneinander bewilligt werden.

² Für die Passjagd von fremden Bauten aus ist dem Amt für Forst und Jagd die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorzuweisen.

³ Bei Wolfpräsenz kann das Amt für Forst und Jagd zur Vermeidung von Anfüterung die Bewilligung für Passjagdbauten aufheben.

Artikel 26a Meldung der Hegejagd auf Steinwild (neu)

¹ Abschussberechtigte haben sich vor der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhutorgan zu melden.

² Im Jagdgebiet, in dem der Jäger oder die Jägerin üblicherweise die Hochwildjagd ausübt, ist während der offiziellen Hochwildjagdzeiten keine Meldung erforderlich.

Artikel 27 Verletztes und krankes Wild

Während der Hoch- und Niederwildjagd ist der Jäger oder die Jägerin berechtigt, offensichtlich verletztes und krankes Hirsch-, Reh- und Gämswild zu erlegen. Nach Möglichkeit soll die Wildhut vorgängig telefonisch orientiert werden. Solches Wild muss dem gebietszuständigen Wildhutorgan gleichentags vorgewiesen werden. Solche Stücke können aber auch zu wesentlich reduziertem Preis vom Jäger oder von der Jägerin zurückgekauft werden. Die Trophäen sind in zweifelhaften Fällen abzuliefern.

Artikel 28 Verpflichtung zur Wildnachsuche

Für die Nachsuche von angeschweisstem Wild muss der Jäger oder die Jägerin einen geprüften Schweisshund anfordern.

Artikel 30 Absatz 4

⁴ Zur Beurteilung von Grenzfällen wird ein zweites Wildhutorgan beigezogen.

Artikel 32 Absatz 1

¹ Der Jäger oder die Jägerin hat jedes erlegte Tier unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss auf der Abschusskarte einzutragen.

Artikel 33 Absatz 1

¹ Die Abschusskarten sind der Standeskanzlei spätestens bis zum Termin, der auf der Abschusskarte festgesetzt ist, einzusenden oder abzugeben.

Artikel 45 Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 der Jagdverordnung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

REGLEMENT

über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung

(Aufhebung vom 21. Mai 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 19. November 2002 über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung¹ wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 2.3324

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch

PC 34-4900-5

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizeinotruf: 117

Feuerwehr: 118

Sanitätsnotruf: 144

Rega: 1414

Europäischer Notruf: 112

Vergiftungen TOX: 145

Zahnarzt: Swisscom 1811

Stromversorgung und Störungsdienst:

EWA-energieUri, 041 875 08 75

Tierschutzverein Uri, Meldestelle:

079 280 36 52

Schweizer Such- und Rettungshunde:

Redog, 0844 441 144

Autopannen- und Unfalldienst

Personenwagen:

Unterland: 041 871 06 66

Oberland: 041 883 01 57

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

